



## Merkblatt Gesellen- und Zwischenprüfungen

---

### **Rücktritt, Nichtteilnahme oder Ordnungsverstöße**

#### **Worauf ist zu achten, wenn eine Teilnahme an der Prüfung nicht (mehr) möglich ist, § 23 GPO \*):**

Wenn Sie vor Beginn der Prüfung erkranken oder aus einem anderen Grund nicht an der Prüfung teilnehmen können, teilen Sie dies der zuständigen Innung (Ansprechpartner/in siehe Einladungsschreiben) schriftlich mit. Bei kurzfristiger Verhinderung, z.B. am Morgen des Prüfungstags, genügt auch ein Anruf oder ein Fax. Bei Anruf ist jedoch ein ärztliches Attest oder eine entsprechende Mitteilung schriftlich nachzureichen.

Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt und zählt nicht als Prüfungsversuch. Sie werden dann zum nächsten Prüfungstermin erneut eingeladen.

Müssen Sie eine bereits begonnene Prüfung abbrechen und können nicht weiter teilnehmen, können bis dahin erbrachte abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt und die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin fortgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie einen wichtigen Grund für den Rücktritt nachweisen, z. B. bei Krankheit durch ein ärztliches Attest.

Erscheinen Sie zur Prüfung einfach nicht oder brechen die Prüfung vor dem offiziellen Ende ab, ohne dass Sie einen wichtigen Grund geltend gemacht haben, wird die Prüfung mit 0 Punkten gewertet.

Besonderheit in der gestreckten Prüfung: Diese Folgen gelten auch für die einzelnen Teile 1 und 2 im Rahmen der gestreckten Gesellenprüfung. Ein Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Beginn des Teil 1 führt dabei zwar zu einer Bewertung von 0 Punkten im Teil 1; dennoch ist aufgrund einer Teilnahmefiktion die Zulassungsvoraussetzung zum Teil 2 erfüllt.

#### **Was gilt bei Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, § 22 GPO \*):**

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, z.B. durch Bereitliegen eines angeschalteten Handys, wird der Sachverhalt vom Aufsichtsführenden festgestellt und protokolliert. Der Prüfling setzt die Prüfung zunächst fort, der Prüfungsausschuss entscheidet später über den protokollierten Sachverhalt.

(3) Liegt nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten oder entgegen ausdrücklicher Belehrung vorgenommenen Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Das gleiche gilt bei Täuschungen, die nachträglich innerhalb eines Jahres festgestellt werden.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann vom Aufsichtsführenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

\*) GPO = Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Oldenburg (kurz: Gesellenprüfungsordnung)